



Fachbereiche EU 6 und WD1

Parlamentarische Anerkennung von Genozidverbrechen

Parlamentarische Anerkennung von Genozidverbrechen

Aktenzeichen:	WD 2 - 3000 - 012/26
Abschluss der Arbeit:	31. März 2026
Fachbereiche:	EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit WD 1: Geschichte, Politik und Kultur

Der Fachbereich Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit des Deutschen Bundestages unterstützt die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zum Begriff des Genozids	4
2.	Anerkennungsbeschlüsse in europäischen Parlamenten	5
3.	Zum Rechtscharakter der Genozid-Anerkennungsbeschlüsse des Deutschen Bundestags	7
4.	Parlamentarische Genozid-Anerkennungsbeschlüsse und völkerstrafrechtliche Aufarbeitung	8
5.	Parlamentarische Genozid-Anerkennungsbeschlüsse und historische Aufarbeitung	9
6.	Zur rechtlichen und politischen Aufarbeitung des Genozids an den Ovaherero und Nama in der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika	11
6.1.	Gemeinsame Erklärung Deutschlands und Namibias und Verfahren vor dem High Court	11
6.2.	Zur „rückwirkenden“ Anwendung der Genozid-Konvention im Kontext von intertemporalem (kolonialem) Unrecht	13
7.	Umsetzung von Genozid-Anerkennungsbeschlüssen des Deutschen Bundestags	14
8.	Literaturliste	15

1. Zum Begriff des Genozids

Der Begriff und das Konzept des „Genozids“ als **völkerrechtliche bzw. historische Kategorisierung von Massenvernichtungsphänomenen** sind vergleichsweise neu.¹ Geprägt wurde der Begriff 1944 – unter dem Eindruck der NS-Vernichtungspolitik gegen die europäischen Juden – von dem polnisch-jüdischen Juristen *Raphael Lemkin* in seinem Werk *Axis Rule in Occupied Europe*. *Lemkin* kombinierte das griechische Wort *genos* (γένος) (= Volk, Stamm, Rasse) mit dem lateinischen *caedere* (= töten, vernichten) und definierte Genozid als einen koordinierten Plan unterschiedlicher Maßnahmen, die auf die Zerstörung der wesentlichen Lebensgrundlagen einer nationalen, ethnischen oder religiösen Gruppe abzielen.²

Auf internationaler Ebene wurde der Begriff „Genozid“ mit **Resolution 96 (I) der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN)** vom 11. Dezember 1946³ aufgegriffen und als ein „Verbrechen gemäß internationalem Recht“ bezeichnet, das mit den Zielen und dem Selbstverständnis der Vereinten Nationen nicht zu vereinbaren sei.

Der **Völkermordtatbestand** wurde dann 1948 in der sog. **Genozid-Konvention**⁴ verankert und erstmals **rechtsverbindlich definiert**.⁵ Die Genozid-Konvention wurde **am 9. Dezember 1948 verabschiedet** und **trat am 12. Januar 1951 in Kraft**. Deutschland trat der Völkermordkonvention am 9. August 1954 bei.⁶ Die Konvention definiert Völkermord in Artikel II als mit spezifischer Zerstörungsabsicht begangene Handlungen gegen nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen als solche. Dazu zählen u.a. die Tötung von Gruppenmitgliedern, die Verursachung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden, die Auferlegung von zerstörerischen Lebensbedingungen für die Gruppe, Maßnahmen zur Geburtenverhinderung und die gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe. Politische und soziale Gruppen wurden nicht in den Schutzbereich aufgenommen. Ebenso blieb das Phänomen des „kulturellen Genozids“ weitgehend ausgeklammert, was bis heute Gegenstand wissenschaftlicher und politischer Kontroversen ist.⁷

1 Überblicksartig: „[Was der Begriff Genozid bedeutet](#)“, Deutschlandfunk, 27.9.2025. Vgl. aus historischer Perspektive *Naimark*, Genozid, [Völkermord in der Geschichte](#), Darmstadt 2018.

2 Vgl. United Nations, Office on Genocide Prevention and the Responsibility to Protect, „[Definitions of Genocide and Related Crime](#)“; [Genozid. Genese eines Konzepts](#), aus: *Rabinbach*: Begriffe aus dem Kalten Krieg (Zeithistorische Forschungen), 2009.

3 [Res. 96 \(I\)](#), The Crime of Genocide, 11.12.1946.

4 [Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes](#) vom 9.12.1948.

5 Die Völkermorddefinition der Genozid-Konvention wurde im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 (IStGH-Statut) sowie im deutschen Völkerstrafgesetzbuch von 2002 wortgleich übernommen.

6 BGBl. 1954 II, S. 729.

7 Dazu näher: Wissenschaftliche Dienste, [Die Uiguren in Xinjiang im Lichte der Völkermordkonvention](#), WD 2 - 3000 - 027/21, S. 42 ff.

Bei den **Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen**, die vom 20. November 1945 bis 1. Oktober 1946 vor dem **Internationalen Militärgerichtshof** stattfanden, wurde der *Holocaust* (nur) unter dem Anklagepunkt „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ verhandelt. Die **Satzung des Internationalen Militärgerichtshofs**, die als Annex des sog. **Londoner Abkommens vom 8. August 1945**⁸ angenommen wurde, definierte in Art. 6 lit. c) als Verbrechen gegen die Menschlichkeit u. a. das „Auslöschen, die Deportation oder andere unmenschliche Akte gegen eine Zivilbevölkerung“.⁹ Der Begriff „Genozid“ taucht in dem Londoner Dokument gar nicht auf. Der Begriff wurde insb. von der britischen Delegation bei den Vorbereitungen für das Londoner Abkommen abgelehnt – die Briten begründeten ihre Ablehnung angeblich damit, dass sie den Begriff „Genozid“ im *Oxford Dictionary* nicht finden konnten.¹⁰

Seit den 1990er Jahren haben sich das **VN-Kriegsverbrechertribunal für das frühere Jugoslawien** und der **Internationale Strafgerichtshof für Ruanda** mit Völkermordvorwürfen befasst.¹¹ Während das Völkerrecht auf normative Präzision abstellt, wenn es um die Anwendbarkeit von Tatbestandsvoraussetzungen im strafgerichtlichen Kontext geht, befassen sich **Sozial- und Geschichtswissenschaften** u. a. mit einer historischen und vergleichenden Analyse kollektiver Vernichtungsgewalt. So hat sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine **eigenständige Genozidforschung** entwickelt, die das Phänomen des „Genozids“ als Prozess kollektiver Gewalt untersucht, die durch Ideologien, Staatsapparate, Kriegssituationen und soziale Dynamiken „getriggert“ wird.¹²

2. Anerkennungsbeschlüsse in europäischen Parlamenten

In zahlreichen europäischen Staaten kam es in den letzten Jahrzehnten zur **Anerkennung von historischen wie zeitnahen Massenverbrechen als Genozid**, sowohl durch nationale Parlamente als auch durch Verlautbarungen von Regierungen. Eine Übersicht zu den EU-Staaten zeigt, dass die Anerkennungsbeschlüsse sich vor allem auf diese Ereignisse beziehen: den **Völkermord an den Armeniern 1915-1923**¹³, den **Holodomor** in der Ukraine in den 1930er Jahren¹⁴, den

8 [Londoner Abkommen vom 8. August 1945](#) über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse.

9 [Charter of the International Military Tribunal](#).

10 Vgl. dazu *Petrossian, Gurgun*, Staatenverantwortlichkeit für Völkermord, Berlin 2019, S. 97.

11 Vgl. *Jones*, The Practice of the International Criminal Tribunals for the Former Yugoslavia and Rwanda. 2. Aufl. 2000 sowie den Beitrag „[Die mühsame Aufarbeitung des Völkermords](#)“, Tagesschau v. 11.7.2015.

12 [Genozid. Genese eines Konzepts](#), aus: *Rabinbach*: Begriffe aus dem Kalten Krieg (Zeithistorische Forschungen), 2009.

13 Belgien 1998/2015, Deutschland 2016, Frankreich 2001, Griechenland 1996, Lettland 2021, Litauen 2015, Luxemburg 2015, Österreich 2022, Portugal 2019, Slowakei 2004, Tschechische Republik 2017, Zypern 1975.

14 Belgien 2023, Bulgarien 2023, Deutschland 2022, Estland 1993, Lettland 2008, Litauen 2005, Österreich 2022, Polen 2006/2018, Portugal 2017, Rumänien 2022, Slowakei 2017, Tschechische Republik 2022, Ungarn 2003.

Holocaust an den europäischen Juden im Zweiten Weltkrieg¹⁵, den zeitgleich stattfindenden **Genozid an den Sinti und Roma** (*Porajmos*)¹⁶, die **Massenmorde in Ruanda**¹⁷ 1994 und **Srebrenica**¹⁸ 1998 sowie an den **Jesiden**¹⁹ im Nordirak 2014 und in jüngerer Zeit auch die russische **Invasion in der Ukraine**²⁰. Die Anerkennungsbeschlüsse folgten hierbei weder thematisch noch im zeitlichen Verlauf einem klar erkennbaren Muster: So anerkannten die Parlamente von dreizehn Staaten den Holodomor, von zwölf Staaten den Völkermord an den Armeniern und von zehn Staaten den Holocaust als Genozid, während die anderen Massenverbrechen nur von je drei oder vier Staaten anerkannt wurden. Der **Zeitpunkt** des Anerkennungsbeschlusses variierte in den Parlamenten bei allen Ereignissen: Vereinzelt sind Beschlüsse bereits ab den 1970er Jahren zu verzeichnen, der Großteil erfolgte nach der Jahrtausendwende. Eine **Häufung** von Resolutionen zur Anerkennung des Genozids an den Armeniern gab es international im zeitlichen Umfeld zum entsprechenden Beschluss des EU-Parlaments vom 15. April 2015 anlässlich des **100. Jahrestags** des Beginns des Genozids.²¹

Auch wenn die Resolutionen rechtlich nicht verbindlich sind, entfalten sie auf politisch-symbolischer Ebene eine gewisse **performative Wirkung** als Ausdruck der „europäischen Solidarität und Gerechtigkeit“.²² Gleichwohl besteht weiterhin die Problematik, dass bei parlamentarischen Initiativen **historisch-politische und juristische Bewertungen** divergieren können und somit die **staatliche Haltung widersprüchlich** erscheint: So verwies etwa das britische *House of Lords* angesichts etlicher parlamentarischer Resolutionen anderer Staaten zur Anerkennung des *Holodomor* und analoger Anträge aus dem *House of Commons* auf die Haltung der britischen Regierung, wonach ein Ereignis erst aufgrund des **Urteils eines zuständigen Gerichts** als „Genozid“ bezeichnet werden sollte, um derartige Beurteilungen politisch weniger angreifbar zu machen.²³

¹⁵ Belgien 1995/1996, Frankreich 1990, Griechenland 2004, Lettland 1990, Österreich 1995, Polen 2004/2005/2009/2019/2020, Portugal 2012, Slowakei 2018/2022, Ungarn 2005, Zypern 2011.

¹⁶ Deutschland 1988, Österreich 2022, Polen 2011, Ungarn 2006.

¹⁷ Belgien 2004, Portugal 2017, Ungarn 1999.

¹⁸ Kroatien 2009, Litauen 2010, Österreich 2022, Ungarn 1996.

¹⁹ Belgien 2021, Deutschland 2023, Polen 2013/2014/2016, Portugal 2019.

²⁰ Kroatien 2022, Lettland 2022, Litauen 2022, Polen 2022.

²¹ Vgl. chronologische Auflistung der Anerkennungen auf der Web-Site "Recognition" des Außenministeriums der Republik Armenien, abrufbar unter <https://www.mfa.am/en/recognition/>.

²² Vgl. Nanor Kebranian, Genocide, History, and the Law: Legal Performativity and Recognition of the Armenian Genocide in France and German, in: Holocaust and Genocide Studies 34, no.2 (Fall 2020), S. 253-273, hier: S. 258.

²³ Vgl. House of Lords Library, Claire Brader, The International Crime of Genocide, published 17 November 2023, abrufbar unter <https://lordslibrary.parliament.uk/ukrainian-holodomor/#fn-21>; UK Parliament – House of Commons, Hansard, Volume 733, Ukrainian Holodomor, debated on 25 May 2023, abrufbar unter <https://hansard.parliament.uk/Commons/2023-05-25/debates/6EC6E8AD-56E4-44BF-A0DC-1E077B9ED2E9/UkrainianHolodomor>.

Hinsichtlich der Einstufung von **Verbrechen in kolonialem Kontext** als „Völkermord“ finden sich bislang bei den ehemaligen europäischen Kolonialmächten Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande und Portugal keine offiziellen Stellungnahmen der Parlamente, wonach Verbrechen in der eigenen Kolonialgeschichte als „**Völkermord**“ bezeichnet werden. Belgien, die Niederlande und Portugal brachten durch Verlautbarungen von Seiten der Regierungen oder ihrer Könige das **Bedauern** über Gewaltakte und das Leiden in der Bevölkerung der Kolonialländer zum Ausdruck.²⁴ Auf Beschluss des **belgischen Parlaments** wurde 2020 eine **Expertenkommission zur Untersuchung der belgischen Kolonialherrschaft** und ihrer Auswirkungen im **Kongo** sowie in **Ruanda und Burundi** eingesetzt, die 2021 ihre Ergebnisse und Handlungsempfehlungen in einem Bericht vorlegte.²⁵ Zwei Entschließungsanträge in der belgischen Abgeordnetenversammlung, die sich auf die Empfehlungen der Kommission bezogen, wurden jedoch bis zum Ende der Legislaturperiode im Mai 2024 nicht verabschiedet, da eine Einigung unter den Abgeordneten zu möglichen Wiedergutmachungsleistungen nicht erreicht werden konnte.²⁶

3. Zum Rechtscharakter der Genozid-Anerkennungsbeschlüsse des Deutschen Bundestags

In der Vergangenheit haben Parlamente verschiedener Staaten Genozidverbrechen in Form von „Resolutionen“ anerkannt (s. Ziff. 2.).²⁷ Nach deutschem Verfassungsrecht lassen sich solche Anerkennungsbeschlüsse als „**schlichte**“ **Parlamentsbeschlüsse** einstufen, die mit einfacher Mehrheit (Art. 42 Abs. 2 GG) verabschiedet werden.²⁸ Bei solchen Beschlüssen (Entschließungen bzw. Parlamentsakten „nicht legislativer Art“) handelt es sich um **rechtlich unverbindliche**

²⁴ Vgl. Artikel „Koning Filip betuigt 'diepste spijt' voor Belgische wandaden in Congo“ [König Philippe drückt sein „tiefstes Bedauern“ über die belgischen Gräueltaten im Kongo aus] vom 30.06.2020, abrufbar unter <https://www.vrt.be/vrtnews/nl/2020/06/30/koning-filip-betuigt-diepste-spijt-voor-belgische-wandaden-in/>; Thomas Gutschker, Belgiens König beklagt die Greuel in Kongo, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 01.07.2020, S. 3; Artikel „Prime minister of Holland apologizes for nation's role in wartime persecution of Jews“ vom 27.01.2020, abrufbar unter <https://www.ins.org/antisemitism/dutch-pm-apologizes-for-his-countrys-role-in-wartime-persecution-of-jews>, Artikel „Portuguese PM apologises for colonial massacre“ vom 05.09.2022, abrufbar unter <https://www.africa-press.net/mozambique/all-news/portuguese-pm-apologises-for-colonial-massacre>.

²⁵ Vgl. Chambre Des Représentants De Belgique, Commission Spéciale Chargée D'Examiner L'État Indépendant Du Congo Et Le Passé Colonial De La Belgique Au Congo, Au Rwanda Et Au Burundi, Ses Conséquences et Les Suites Qu'il Convient D'Y Réserver – Rapport Des Experts [Abgeordnetenversammlung von Belgien, Sonderkommission zur Untersuchung des unabhängigen Staates Kongo und der kolonialen Vergangenheit Belgiens im Kongo, in Ruanda und in Burundi, ihrer Folgen und der daraus zu ziehenden Konsequenzen – Bericht der Experten], 26.10.2021, abrufbar unter <https://www.dekamer.be/FLWB/PDF/55/1462/55K1462002.pdf>.

²⁶ Vgl. Input for the 2025 Report of the UN High Commissioner for Human Rights (Human Rights Council resolution 47/21). Response of the Belgian Federal Institute for the Protection and Promotion of Human Rights (FIRM-IFDH), 12.03.2025, S. 6, abrufbar unter https://federaalinstituutmensrechten.be/sites/default/files/2025-12/Report-FIRM-IFDH-Belgium-s-colonial-past_0.pdf, Artikel „Passé colonial belge : un rapport qui derange“ [Die belgische Kolonialgeschichte: ein unbequemer Bericht] vom 14.02.2024, abrufbar unter <https://histoirecoloniale.net/passe-colonial-belge-un-rapport-qui-derange/>.

²⁷ „[Parlamente in verschiedenen Ländern anerkennen Genozid](#)“, swissinfo 14.9.2001.

²⁸ Groh, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 42 Rn. 33.

Bekundungen, die dem **politischen Willen des Parlaments Ausdruck verleihen**.²⁹ Ein solcher Bundestagsbeschluss, der ein bestimmtes Verbrechen als „Genozid“ anerkennt, entfaltet also **keine rechtliche Bindungswirkung – weder gegenüber der Regierung, noch gegenüber auswärtigen Staaten oder potenziellen Opfern eines Genozidverbrechens**. In diesem Sinne äußerte sich auch der damalige Staatsminister im Auswärtigen Amt, *Michael Roth*, zur Verbindlichkeit des am 2. Juni 2016 verabschiedeten Anerkennungsbeschlusses des Deutschen Bundestages zum Völkermord an den Armeniern:

„Der Deutsche Bundestag hat selbstverständlich das Recht und die Möglichkeit, sich zu jedem Thema zu äußern, wann auch immer er es für richtig hält. [...] Das souveräne Recht, sich zu Fragen seiner Wahl zu äußern, hat der Bundestag auch im Fall der besagten Resolution ausgeübt, und zwar mit einem **Entschließungsantrag, der qua Definition darauf abzielt, Auffassungen zu politischen Fragen zum Ausdruck zu bringen, ohne dass diese rechtsverbindlich sind**.“³⁰

Ein solcher Parlamentsbeschluss entfaltet auch **keine Präjudizwirkung gegenüber der Judikative**. Internationale oder nationale Strafgerichte, die sich mit der potenziellen Täterschaft (oder Beteiligung) eines Angeklagten an einem Genozidverbrechen befassen, müssen in erster Linie die individuelle Schuld des Angeklagten feststellen. In Deutschland hat der **Bundesgerichtshof (BGH)** mit Beschluss v. 30. November 2022 die lebenslange Haftstrafe eines **IS-Kämpfers wegen Völkermordes** und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch schwere Misshandlung zweier Jesidinnen erstmals letztinstanzlich bestätigt.³¹

4. Parlamentarische Genozid-Anerkennungsbeschlüsse und völkerstrafrechtliche Aufarbeitung

Obwohl rechtlich nicht bindend, unterscheiden sich die (bislang) vier Bundestagsbeschlüsse zur Anerkennung von Genozidverbrechen in ihren **rechtsbezogenen Formulierungen und ihrer Kontextualisierung** des Begriffes „Völkermord“. Entscheidend ist dabei, ob es sich um „**zeitgenössische**“ oder „**historische**“ Verbrechen handelt. Letztere haben sich *vor* Inkrafttreten der Genozid-Konvention im Jahre 1951 zugetragen.

Der „**Jesiden“-Beschluss** des Bundestags vom 18. Januar 2023 ([BT-Drs. 20/5228](#))³² nimmt auf die **VN-Genozidkonvention von 1948 Bezug** und ordnet das Vorgehen des „Islamischen Staates“

29 So [BVerwG, Urt. v. 26.3.2025](#) – 6 C 6.23, Rn. 15; *Achterberg*, Parlamentsrecht, 1984, S. 738; *Groh*, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 42 Rn. 33. Nicht ausgeschlossen ist daher eine politische Wirkung von parlamentarischen Genozid-Anerkennungsbeschlüssen mit Blick auf das Handeln der Bundesregierung (s.u., 6.).

30 Plenarprotokoll 18/189, Stenographischer Bericht, 189. Sitzung v. 21.9.2016, Mündliche Frage (und Antwort) in der Regierungsbefragung (S. 18708 des Protokolls): „[Verbindlichkeit des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Völkermord an den Armeniern](#)“.

31 BGH, [Beschluss v. 30.11.2022 - 3 StR 230/22](#). Vgl. dazu näher die Urteilsbesprechungen in: LTO v. 17.1.2023, „[IS-Kämpfer des Völkermordes schuldig](#)“ sowie *Dillen*, „[Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 30.11.2022 – 3 StR 230/22](#)“, in: KriPoZ 5/2023, S. 409-411.

32 Einstimmig angenommen: [Plenarprotokoll 20/79](#), S. 9443B.

(„IS“) gegen die Jesiden im Jahr 2014 im Irak **unter Bezugnahme auf das geltende Völkerrecht klar und unmissverständlich ein:**

„Der Deutsche Bundestag [...] erkennt an, dass es sich bei den Verbrechen des IS gegen die Gemeinschaft der Êzîdinnen und Êzîden **auf irakischem Territorium im Jahr 2014 um einen Völkermord im Sinne des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes der Vereinten Nationen** handelt.“

Der Deutsche Bundestag hat seinen Beschluss zum Genozid an den Jesiden am 18. Januar 2023 gefasst – und somit zeitlich *nach* der am 17. Januar 2023 veröffentlichten³³ **letztinstanzlichen Entscheidung des BGH** (v. 30. November 2022) in dem Völkermord-Strafverfahren gegen einen „IS-Kämpfer“.³⁴ Durch die zeitliche „Abfolge“ der beiden Beschlüsse wurde de facto ausgeschlossen, dass sich zwischen parlamentarischer und gerichtlicher Bewertung Divergenzen ergeben.

5. Parlamentarische Genozid-Anerkennungsbeschlüsse und historische Aufarbeitung

In dem „**Holodomor**“-**Beschluss** vom 29. November 2022 ([BT-Drs. 20/4681](#))³⁵ nimmt der Bundestag eine **Qualifizierung des Verbrechens als „Völkermord aus heutiger Sicht“** vor:

„Damit liegt aus heutiger Perspektive eine historisch-politische Einordnung als Völkermord nahe. Der Deutsche Bundestag teilt eine solche Einordnung“.

Der sog. „Holodomor“ bezieht sich auf eine Anfang der 1930er Jahre vom sowjetischen Diktator *Stalin* bewusst beförderte Hungersnot in der ehem. Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Millionen Ukrainer zum Opfer fielen. Der Deutsche Bundestag vermeidet in seiner Bewertung eine **rückwirkende juristische Bezugnahme auf die VN-Genozid-Konvention von 1948**, nimmt aber eine **rückwirkend-historische Betrachtungsweise** ein. Dies wirft auch Fragen nach dem sog. „**intertemporalen**“ **Völkerrecht** auf, die im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der deutschen Kolonialverbrechen in Deutsch-Südwestafrika (heute: Namibia) erörtert werden.

Im „**Armenien**“-**Beschluss** vom 31. Mai 2016 ([BT-Drs. 18/8613](#))³⁶ beschränkt sich der Deutsche Bundestag auf eine **historische Kontextualisierung** und legt dabei – unter **Berufung auf die Geschichtswissenschaft** – nahe, dass es sich bei der durch das Osmanische Reich betriebenen

33 Vgl. Berichterstattung in der Tagesschau v. 17.1.2023, „[Völkermord an den Jesiden. BGH bestätigt Urteil gegen IS-Kämpfer](#)“.

34 So beantwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, *Michael Roth*, eine Schriftliche Frage zum Thema „Einstufung der Verbrechen des IS gegen Jesiden und Christen als Völkermord“ am 15. Juni 2018 unter Hinweis auf die gerichtlich noch nicht geklärte Rechtslage (vgl. [BT-Drs. 19/2766](#) v. 15.6.2018, Frage Nr. 58, S. 48 f.). In der Antwort des Staatsministers heißt es (siehe S. 49): „Im Hinblick auf die rechtliche Wertung, die auch Gegenstand des Strukturermittlungsverfahrens ist, ob auch das Vorgehen des „IS“ gegen die christliche Minderheit als Völkermord zu qualifizieren ist, liegt noch keine gerichtliche Entscheidung vor.“

35 Annahme: [Plenarprotokoll 20/72](#), S. 8427B.

36 Annahme: [Plenarprotokoll 18/173](#), S. 17039A.

Vertreibung und Vernichtung der Armenier und Armenierinnen um einen Völkermord gehandelt hat:

„Im Auftrag des damaligen jungtürkischen Regimes begannen am 24. April 1915 im osmanischen Konstantinopel die planmäßige Vertreibung und Vernichtung von über einer Million ethnischer Armenier. **Ihr Schicksal steht beispielhaft für die Geschichte der Massenvernichtungen, der ethnischen Säuberungen, der Vertreibungen, ja der Völkermorde, von denen das 20. Jahrhundert auf so schreckliche Weise gezeichnet ist.**“

In seiner Begründung des Beschlusses führt der Bundestag weiter aus:

„Zahlreiche unabhängige **Historiker, Parlamente und internationale Organisationen bezeichnen die Vertreibung und Vernichtung der Armenier als Völkermord.**“

Im „**Sinti und Roma**“-Beschluss vom 25. April 1988 ([BT-Drs. 11/2196](#)) bezeichnet der Deutsche Bundestag die NS-Verbrechen an den Sinti und Roma unter Verweis auf die Auffassung der Bundesregierung als „Völkermord“:

„Der Deutsche Bundestag teilt die von der Bundesregierung in ihren Antworten vom 21. Dezember 1982 (Drucksache 9/2360) und vom 3. Mai 1985 (Drucksache 10/3292) vertretene Auffassung, dass den Sinti und Roma und verwandten Gruppen **schweres Unrecht zugefügt wurde, das als Völkermord anzusehen ist.**“

Die drei Beschlüsse des Deutschen Bundestags (zum Holodomor, zu Armenien und zu den Sinti und Roma), die sich auf Ereignisse beziehen, welche zeitlich *vor* Inkrafttreten der VN-Genozid-Konvention ereignet haben, bewegen sich im Spannungsfeld zwischen **historischer und politisch-parlamentarischer Deutungshoheit**. Die parlamentarisch-politische Bewertung kann eine **fundierte historische (Genozid-)Forschung** nicht ersetzen.

Gleichwohl vermag die parlamentarische Anerkennung von Genozidverbrechen die **Geschichts- und Genozidforschung politisch zu flankieren**. Den politischen „Mehrwert“ arbeitet *Felix Bok* in einem online-Beitrag heraus:

„Die Beschäftigung von Parlamenten mit Völkermorden zeigt sich als äußerst vielschichtig. Indem sie sich in der Anerkennungsfrage weniger von diplomatischer Zurückhaltung bestimmen lassen als die jeweilige Regierung, beweisen Parlamente *erstens* Handlungsmacht als außenpolitische Akteure. Ihre Beschlüsse zeigen zudem auch außenpolitische Relevanz, werden also im Ausland als Autorität anerkannt. Für Gruppen, die beanspruchen, Opfer eines Völkermords geworden zu sein, stellen Parlamente eine geeignete Plattform dar, die Deutungshoheit über die eigene Geschichte international durchzusetzen. Parlamente bieten daher *zweitens* einen geeigneten Ersatz zur gerichtlichen Aufarbeitung von Völkermorden und können darüber hinaus die internationale Anerkennung langfristig gewährleisten. Damit bedeutet eine Entscheidung durch die Parlamente aber auch immer eine Positionierung in einem Deutungskampf zwischen Täter- und Opfergesellschaft. Parlamentarische Debatten sind *drittens* also selbst am Diskurs beteiligt. Sie bilden gesellschaftliche Debatten ab, indem sie aktuelle Themen des öffentlichen Interesses behandeln. Über parlamentarische Anfragen können Abgeordnete Zugriff auf sonst unzugängliche Informationen erhalten und diese in die

Bevölkerung hineintragen. Als Multiplikatoren der politischen Meinungsbildung können Politiker [...] den gesellschaftlichen Diskurs leiten und auf die Entstehung von Erinnerungsorten hinwirken [...].“³⁷

Neben die **historische und politische Aufarbeitung** von früheren Kolonial- und Genozidverbrechen tritt schließlich die **gerichtliche Aufarbeitung historischer Verbrechen**, die jedoch zumeist **fragmentarisch** bleibt.³⁸

6. Zur rechtlichen und politischen Aufarbeitung des Genozids an den Ovaherero und Nama in der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika

6.1. Gemeinsame Erklärung Deutschlands und Namibias und Verfahren vor dem High Court

Der deutsch-namibische Versöhnungsprozess ist ins Stocken geraten.³⁹ Im Mai 2021 wurde eine sog. „**Gemeinsame Erklärung**“ (*Joint Declaration*) verabschiedet,⁴⁰ in welcher **Deutschland die während der Kolonialzeit begangenen Verbrechen ausdrücklich als Völkermord „aus heutiger Perspektive“ anerkennt** und über einen Zeitraum von 30 Jahren **Finanzmittel** in Höhe von 1,1 Milliarden Euro zusagt. Diese Mittel sind als Entwicklungs- und Förderprogramme ausgestaltet und werden ausdrücklich nicht als rechtliche Reparationen bezeichnet.⁴¹ Die Gemeinsame Erklärung hat formal **nicht den Rechtscharakter eines völkerrechtlichen Vertrags**, sondern ist (lediglich) als **politische Vereinbarung zwischen beiden Regierungen** ausgestaltet.⁴²

In Namibia löste die Vereinbarung erhebliche innenpolitische Kontroversen aus. Vertreter der Ovaherero und Nama sowie Oppositionsparteien kritisierten insbesondere die aus ihrer Sicht unzureichende Beteiligung der Nachfahren der Opfergruppen sowie eine mögliche Umgehung

37 Felix Bok, „[Abgeordnete als Historiker? – Parlamentarische Anerkennung von Völkermorden](#)“, 18.2.2022.

38 Dazu vergleichend für Kolonialverbrechen in mehreren europäischen Staaten: Wissenschaftliche Dienste, „[Gerichtliche Möglichkeiten der Aufarbeitung kolonialen und rassistisch motivierten Unrechts](#)“, WD 2 - 3000 - 016/18.

39 Zu den jüngeren Entwicklungen überblicksartig: „[Es steht schlecht um die namibisch-deutsche Versöhnung und die koloniale Aufarbeitung](#)“, PRIF blog, (Wissenschaftsblog des Peace Research Institute Frankfurt), 11.2.2025; „[Germany’s genocide in Namibia: deal between the two governments falls short of delivering justice](#)“, The Conversation, 7.1.2025.

40 Text der Erklärung ist abrufbar unter: <https://www.deutsche-afrika-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/06/deutsche-afrika-stiftung-joint-declaration-by-the-federal-republic-of-germany-and-the-republic-of-namibia.pdf>.

41 Zu den Entschädigungszahlungen an die Ovaherero vgl. Wissenschaftliche Dienste, „[Zur völkerrechtlichen Zulässigkeit von freiwilligen Entschädigungszahlungen an Herero und Nama in Namibia](#)“, WD 2 - 3000 - 067/21.

42 Die Bundesregierung hat klargestellt, dass es sich um eine politische und moralische Verständigung handelt und dass die Frage der Aufarbeitung keine Rechtsfrage, sondern eine politisch-moralische Frage sei, vgl. [Erklärungen des Auswärtigen Amts in der Regierungspressekonferenz vom 28.05.2021](#) zum Thema „Verhandlungen zwischen der deutschen und der namibischen Regierung über die Aufarbeitung der deutschen Kolonialherrschaft in Namibia“.

parlamentarischer Mitwirkungsrechte.⁴³ Die Partei „*Landless People's Movement*“ strengte daraufhin ein Verfahren vor dem *High Court of Namibia* in Windhoek an. Ziel der Klage ist es offenbar, die Gemeinsame Erklärung für verfassungswidrig erklären zu lassen oder zumindest eine erneute, (verfassungskonforme) Verhandlung unter stärkerer Einbindung der betroffenen Gemeinschaften zu erzwingen.⁴⁴

Im Zentrum des Verfahrens stehen mehrere **verfassungsrechtliche Fragen** (nach namibischem Recht). Erstens geht es um die Kompetenzverteilung zwischen Exekutive und Legislative: Die Kläger argumentieren, die Regierung habe mit der Gemeinsamen Erklärung ein internationales Abkommen geschlossen, das der Zustimmung des Parlaments bedurft hätte. Die Regierung hingegen sieht die Erklärung als politische Vereinbarung im Rahmen ihrer außenpolitischen Zuständigkeit, die keiner gesonderten parlamentarischen Ratifikation bedarf. Zweitens wird geltend gemacht, dass die spezifisch **betroffenen Gemeinschaften ein besonderes Beteiligungsrecht** hätten, da sich das Verbrechen unmittelbar gegen sie richtete. Hier stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die Ovaherero und Nama verfassungsrechtlich geschützte Mitwirkungsrechte bei außenpolitischen Verhandlungen besitzen. Drittens spielt die Frage der **Staatenimmunität** eine Rolle: Die namibische Regierung argumentiert, dass Deutschland vor namibischen Gerichten nicht unmittelbar verklagt werden und daher nicht Streitpartei des Verfahrens sein könne.⁴⁵

Bis heute hat der *High Court* noch **kein abschließendes Urteil über die Verfassungsmäßigkeit der Gemeinsamen Erklärung** gefällt.⁴⁶ Es kam zu mehreren Anhörungen und Verfahrensverchiebungen, insbesondere zu Fragen der Zuständigkeit und der prozessualen Stellung Deutschlands.⁴⁷

43 Näher: *Talmon*, „[Reconciliation Without Reparation: The German-Namibian Joint Declaration on Our Colonial Past](#)“, in: GPIL – German Practice in International Law, 20.4.2023. Aus politischer Sicht vgl. auch: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 20/5788 – „Die Bundesregierung und die fehlende Zustimmung aus Namibia zum sogenannten Versöhnungsabkommen“, [BT-Drs. 20/6085](#) v. 17.3.2023 sowie Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 20/7510 – „Die Bundesregierung und ihre Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit mit Namibia“, [BT-Drs. 20/7905](#) v. 28.7.2023.

44 Näher: Wissenschaftliche Dienste, „[Das deutsch-namibische Versöhnungsabkommen vor dem High Court Namibias](#)“, WD 2 - 3000 - 007/24.

45 „[Government Layers argue Germany immune from genocide lawsuit](#)“, Windhoek Observer, 9.10.2025. In dem Beitrag heißt es: „The Namibian government has argued that Germany can only be sued in its own courts. It said the country's High Court has no jurisdiction over Germany in the ongoing genocide case.“

46 Vgl. zuletzt die Entscheidung des namibischen *High Court* vom 7.10.2024 in einem Verfahren zwischen Vertretern der „Traditional Authorities“ (Ovaherero) gegen die Nationalversammlung Namibias, Case number: [HC-MD-CIV-MOT-REV-2023/00023](#).

47 Näher: „[Versöhnungsabkommen zum Völkermord auf der Anklagebank](#)“, Afrika Süd 4/2025.

6.2. Zur „rückwirkenden“ Anwendung der Genozid-Konvention im Kontext von intertemporalem (kolonialem) Unrecht

Im Kontext der Diskussion um das sog. „intertemporale“ Völkerrecht werden **zwei widerstrebende Ansatzpunkte** diskutiert:⁴⁸ Der erste, allgemein anerkannte und weitgehend formale Grundsatz besagt, dass die Rechtmäßigkeit einer Handlung allein am Maßstab der zum Zeitpunkt der Handlung geltenden Normen zu beurteilen ist (allgemeiner Rechtsgrundsatz der „Nicht-Rückwirkung“, *non-retroactivity*⁴⁹). Der zweite Ansatzpunkt geht davon aus, dass auch Rechtsentwicklungen, die zeitlich *nach* dem zu beurteilenden Sachverhalt stattgefunden haben, mitberücksichtigt werden müssen.

Aus der strikten Anwendung des ersten Grundsatzes folgt, dass Verbrechen, die während der Kolonialzeit begangen wurden, nur am Maßstab des damals geltenden Kolonialrechts zu messen sind. Weder der Rechtsbegriff „Genozid“ noch die Genozid-Konvention existierten zur damaligen Zeit. Unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklungen seit dem 2. Weltkrieg könnte man dagegen zu dem Schluss kommen, dass ein Kolonialverbrechen wie die Niederschlagung des Herero-Aufstandes im ehemaligen Deutsch-Süd-Westafrika einen Völkermord darstellt – und zwar nicht nur, wie die Bundesregierung in der „Gemeinsamen Erklärung“ einschränkend betont, „aus heutiger Sicht“.⁵⁰

Die Anwendung des heute geltenden Rechts auf Sachverhalte, die in der Vergangenheit liegen, wird zwar nicht durch ein **allgemeines völkerrechtliches Rückwirkungsverbot**⁵¹ ausgeschlossen – jedoch muss zumindest für das Völkervertragsrecht nach herrschender Ansicht eine **Rückwirkung der entsprechenden Verträge auf vorausliegende Sachverhalte ausdrücklich vereinbart worden oder im Vertrag selbst vorgesehen sein**. Dies ist bei der Genozid-Konvention nicht der Fall.

Gleichwohl sind Fälle denkbar, bei denen eine **spätere Rechtsentwicklung bereits zum Zeitpunkt des zu beurteilenden Sachverhalts im Kern angelegt** gewesen ist.⁵² So existierten bereits in der Kolonialzeit vereinzelt Rechtsauffassungen über die Rechtsstellung und Behandlung

48 Vgl. dazu etwa *Wheatley*, „[Revisiting the Doctrine of Intertemporal Law](#)“, Oxford Journal of Legal Studies (2021), Vol. 41 No. 2, S. 484.

49 Zum Prinzip der Nichtrückwirkung (*principle of non-retroactivity*) vgl. *Kreß*, „[Nulla poena nullum crimen sine lege](#)“, in: The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn. 22 f. (Stand: 2/2010).

50 Vgl. [Joint Declaration](#), Ziff. 10: „The German Government acknowledges that the abominable atrocities committed during periods of the colonial war culminated in events that, from today’s perspective, would be called genocide“

51 Ein Rückwirkungsverbot gilt nur für eine *strafrechtliche* Beurteilung nach Völkerstrafrecht (vgl. Art. 22 IStGH-Statut).

52 Die Ansätze zur Anwendung des zweiten Grundsatzes darlegend: *Wheatley*, „[Revisiting the Doctrine of Intertemporal Law](#)“, Oxford Journal of Legal Studies (2021), Vol. 41 No. 2, S. 484 ff. (509).

kolonisierter Völker, die allerdings nicht die herrschende Auffassung der damaligen Zeit abbildeten.⁵³ Eine damals als „Mindermeinung“ geltende Rechtsauffassung könnte aber unter Umständen einen validen Anknüpfungspunkt für eine Rechtsentwicklung bilden, die im Kontext einer „intertemporalen Völkerrechtsinterpretation“ Berücksichtigung findet.⁵⁴

Die Wissenschaftliche Dienste haben sich in mehreren Arbeiten mit diesen Fragen befasst:

- [Zur Anerkennung kolonialen Unrechts als Völkermord - Intertemporales Völkerrecht im Kontext des deutsch-namibischen Versöhnungsabkommens](#), WD 2 - 3000 - 094/22
- [Genozid als „intertemporales“ Völkerstrafrecht: Zur Bewertung historischer Sachverhalte am Maßstab der Völkermordkonvention](#), WD 2 - 3000 - 053/21
- [Zur „postkolonialen“ intertemporalen Interpretation des Völkerrechts](#), WD 2 - 3000 - 070/23

7. Umsetzung von Genozid-Anerkennungsbeschlüssen des Deutschen Bundestags

Im Nachgang zu den Genozid-Anerkennungsbeschlüssen des Deutschen Bundestages haben einzelne Fraktionen die Frage nach etwaigen „Umsetzungsmaßnahmen“ als politische Reaktion auf die Meinungsbekundungen des Parlaments aufgeworfen. Dabei ging es u.a. um Initiativen und Projekte, die der Aufarbeitung des Völkermordes dienen; weiter um die Bereitstellung von Finanzmitteln zwecks Förderung des kulturellen Erbes von Opfergruppen; um Tätigkeiten der deutschen Goethe-Institute im Ausland; um geplante Gedenktage und um Erinnerungskultur. Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgend aufgeführten Antworten der Bundesregierung.

Jesiden:

- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/8041 – **Situation** religiöser und ethnischer Minderheiten im Nordirak, insbesondere in der **êzîdischen Gemeinschaft**, [BT-Drs. 20/8360](#) v. 14.9.2023.

Armenier:

- Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Beatrix von Storch, Jürgen Braun, Waldemar Herdt, Dr. Anton Friesen und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/8355 – **Umsetzung der Bundestagsresolution zum Völkermord an den Armeniern**, [BT-Drs. 19/11959](#) v. 23.7.2019.

53 So wurde die Niederschlagung des Herero-Aufstandes bereits damals bei Reichstagsdebatten auch mit rechtlichen (nicht nur mit moralischen) Argumenten scharf kritisiert. Vgl. die Quellenlage in der Dokumentation des Bundesarchivs (Hrsg.), [„Die Sache ist unhaltbar. Unterdrückung und Widerstand in deutschen Kolonien“](#), 2004.

54 So Imani/Theurer, [„Deutsch-Namibisches Versöhnungsabkommen“](#) Goethe Institut, 2018.

Sinti und Roma:

- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 20/5099 – „**Entschädigung ausländischer Roma und Sinti** als Opfer des Genozids während des Zweiten Weltkrieges“, [BT-Drs. 20/5471](#) v. 31.1.2023.
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 18/9406 – „**Entschädigungszahlungen für tschechische Opfer des Völkermords an Sinti und Roma**“, [BT-Drs. 18/9501](#) v. 31.8.2016.

8. Literaturliste

Die folgende Liste enthält einen ausgewählten, nicht abschließenden Überblick über Literatur zur juristischen, historischen und politischen Aufarbeitung kolonialer (Genozid-)Verbrechen in europäischen Staaten.

Altanian, Melanie (Hrsg.), „Aufarbeitung historischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Der Armenier-Genozid“, in: [Der Genozid an den ArmenierInnen](#), Wiesbaden 2018.

Arnould, Andreas von, „[How to Illegalize Past Injustice: Reinterpreting the Rules of Intertemporality](#)“, EJIL 2021, S. 401-432.

Böcker, Julia, „[Juristische, politische und ethische Dimensionen der Aufarbeitung des Völkermords an den Herero und Nama](#)“, in: Sicherheit & Frieden 1/2020, S. 50-54.

Böhm, Andrea, „[Die deutsche Regierung reproduziert den kolonialen Rassismus](#)“, Interview mit Karina Theurer, Zeit Online, 14.1.2023.

Buggeln, Marc, „[Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland: Grundlagenkonzept für eine Wahrheitskommission](#)“, Wiesbaden, 2024.

Goldmann, Matthias, „Ich bin Ihr Freund und Ihr Kapitän – Die deutsch-namibische Entschädigungsfrage im Spiegel intertemporaler und interkultureller Völkerrechtskonzepte“, in: [Dann/Feichtner/Bernstorff \(Hrsg.\), \(Post\)Koloniale Rechtswissenschaft](#), Tübingen: 2022, S. 499-520.

Heinemann, Patrick O., „[Die deutschen Genozide an den Herero und Nama: Grenzen der rechtlichen Aufarbeitung](#)“, in: Der Staat (Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht) 55 (2016), S. 461-487.

Imani, Sarah / Theurer, Karina, „[Deutsch-Namibisches Versöhnungsabkommen](#)“ Goethe Institut, 2018.

Imani, Sarah, „[Reparationen für Kolonialverbrechen. Die ambivalente Rolle des Rechts am Beispiel der Verhandlungen zwischen Deutschland und Namibia](#)“, in: Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung 11 (2022), S. 209-227.

Kaleck, Wolfgang, „Zwischen kolonialer Amnesie und Aufarbeitung deutscher und europäischer Kolonialverbrechen: Der Völkermord an Herero, Nama und anderen Namibier*innen in Deutsch-Südwestafrika 1904 bis 1908“, in: Aichele (Hrsg.), [Das Recht auf Wiedergutmachung. Vom Umgang Deutschlands mit elementaren Unrechtserfahrungen in der deutschen Geschichte](#), Baden-Baden 2023, S. 69 ff.

Kämmerer, Jörn Axel / Föh, Jörg, „[Das Völkerrecht als Instrument der Wiedergutmachung?](#)“, in: Archiv des Völkerrechts 2004, S. 294-328.

Kößler, Reinhart, Völkermord – und was dann? Die Politik deutsch-namibischer Vergangenheitsbearbeitung, Frankfurt am Main, 2017.

Luipert, Sima, „[Verhöhnung von Aussöhnung und Gerechtigkeit: Völkermord an den Ovaherero und Nama](#)“, in: Entwicklung und Zusammenarbeit 64 (2023), S. 8-9.

Melber, Henning, „Ein Versöhnungsabkommen, das keines ist: Die deutsch-namibische Gemeinsame Erklärung zum Völkermord in Deutsch-Südwestafrika, in: Zeitschrift für Genozidforschung 20 (2022), S. 290-305.

Naimark, Norman M., Genozid. [Völkermord in der Geschichte](#), Darmstadt 2018.

Nonbo Andersen, Astrid, „[The Nordic countries face a colonial reckoning](#)“, in: Current history: A Journal of Contemporary World Affairs, 123 (2024), S. 95-100.

Petter, Dirk, „[Die koloniale Vergangenheit als Deutungsreservoir in den politischen Debatten um das französische Erinnerungsgesetz vom Februar 2005](#)“, in: Frankreich-Jahrbuch 2010 (2011), S. 91-104.

Portnov, Andrii, „[Der Holodomor als Genozid: Historiographische und juristische Diskussion](#)“, in: Osteuropa – interdisziplinäre Monatszeitschrift zur Analyse von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Zeitgeschichte in Osteuropa, 70 (2020), S. 31-49.

Riel, Aert van, Der verschwiegene Völkermord: Deutsche Kolonialverbrechen in Ostafrika und ihre Folgen, Köln 2023.

Stefan Gatzhammer / Johann Hafner / Dawood Khatari (Hrsg.), Der Genozid an den Jesiden 2014/15: Analysen – Interviews – Dokumentationen“, Baden-Baden 2021.

Zabel, Benno, „[Falsche Versöhnung. Der koloniale Völkermord und die Geschichtspolitik des Rechts](#)“, in: Kritische Justiz (KJ), Vierteljahresschrift für Recht und Politik, 56 (2023), S. 245-257.

Zimmerer, Jürgen, „[Schwierige \(post-\)koloniale Aussöhnung: Deutschland, Namibia und der Völkermord an den Herero und Nama](#)“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte – Beilage zur Wochenzeitung 'Das Parlament', 69 (2019) vom 30.9.2019, S. 23-27.